

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch den Antragsgegner

**Herrn Z**

**gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch Herrn Z eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 2. durch Herrn Z eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 1 GIBG und einer Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Antragsteller sei in ... geboren, lebe und arbeite seit ... Jahren in Wien. Am ... um ca. ... Uhr habe er ein Taxi nehmen wollen, da er an diesem Tag mit Gipsbein und Krücken unterwegs gewesen sei. Als der Antragsteller sich dem Taxi-Standplatz am ... genähert habe, habe er dort ein wartendes Taxi stehen sehen und habe mit dem Taxifahrer durch die geschlossene Beifahrerscheibe Blickkontakt aufgenommen. Der Taxifahrer habe den Antragsteller kurz angeschaut, habe sich aber wieder abgewandt und habe ihn daraufhin ignoriert.

Auf das Klopfen des Antragstellers an die Scheibe habe er diese geöffnet und gefragt: „Was is'?“ Der Antragsteller habe gefragt: „Sind Sie ein Taxi im Dienst?“, worauf er geantwortet habe: „Ich bin kein Taxi, ich bin ein Mensch, ich muss keine Neger mitnehmen“.

Der Kommentar des Antragstellers sei gewesen: „Sie beschimpfen mich Neger?“ Daraufhin habe der Fahrer geantwortet: „Ich habe dich nicht beschimpft, Neger ist die Hautfarbe!“ Darauf habe der Antragsteller gesagt: „Nicht ‚du‘, sondern ‚Sie‘, wir sind nicht gemeinsam in die Schule gegangen!“ Der Fahrer habe geantwortet: „Geh weg, ich diskutiere mit einem Wiener, aber nicht mit einem Neger. Wir lassen uns von euch Schwarzen nicht alles gefallen!“ Die Antwort des Antragstellers habe gelautet: „Sie Trottel, lassen Sie sich behandeln.“ Dann sei der Antragsteller ein Stück zurückgegangen, um auf das nächste Taxi zu warten.

Etwas später sei eine Dame gekommen, die offenbar auch ein Taxi benötigt habe. Sie habe die hintere Beifahrertüre geöffnet und habe den Antragsteller währenddessen gefragt, ob er auch auf ein Taxi warten würde. Der Antragsteller habe dies bejaht, worauf sie ihn gefragt habe, was denn mit diesem Taxi wäre. Der Antragsteller habe ihr erklärt, dass der Fahrer ihn nicht befördern würde. Als sie weiter gefragt habe, was der Grund dafür sei, habe ihr der Antragsteller geantwortet, dass es daran läge, dass er schwarz sei. Daraufhin habe die Dame die Türe des Fahrzeugs wieder geschlossen und habe gemeint, dass sie mit so einem Fahrer auch nicht fahre.

Sie hätten dann gemeinsam auf das nächste Taxi gewartet. Es sei dann noch eine Dame gekommen, welche gefragt habe, ob sie auf ein Taxi warten würden. Die erste

Dame habe ihr daraufhin die Situation geschildert. Nach weiterem Warten sei die erste Dame weggegangen.

Einige Minuten später sei der Taxifahrer ausgestiegen und habe die zweite Dame angesprochen. Diese habe aber nicht reagiert, woraufhin der Fahrer in Richtung des Antragstellers gesagt habe: „Hau ab, schwarzer Affe!“ Der Antragsteller habe geantwortet: „Passen Sie auf, Sie beschimpfen mich jetzt vor Zeugen!“

In diesem Augenblick sei ein zweites Taxi gekommen. Der Fahrer des ersten Taxis sei zur Fahrertüre des zweiten Taxis gegangen, habe den Fahrer begrüßt und dieser sei ausgestiegen. Der Antragsteller habe die hintere Türe des zweiten Taxis geöffnet, währenddessen der erste Fahrer mit dem zweiten Fahrer gesprochen habe. Daraufhin habe sich der zweite Fahrer zum Antragsteller gewandt und gemeint: „Man muss freundlich sein“. Der Antragsteller habe (höflich) gefragt: „Können Sie sich vorstellen, dass man ein Taxi braucht und gleichzeitig unfreundlich zum Fahrer ist?“ Daraufhin habe er, neben seinem Taxi stehend, seine Fahrertür geschlossen. Die Frage, ob er den Antragsteller nun fahren würde oder nicht, habe er mit „Nein“ beantwortet.

Mit Schreiben vom ... übermittelte die ... die Daten der Zulassungsbesitzer der Taxis, welche auf Nachfrage des Senates III die Lenkerdaten übermittelten.

In der Sitzung vom ... erschien die vom Zulassungsbesitzer des zweiten Taxis namhaft gemachte Person vor dem Senat. Der Antragsteller bestätigte jedoch, dass es sich bei der erschienenen Person nicht um den Lenker des zweiten Taxis handeln würde. Dem Zulassungsbesitzer gelang allerdings der Nachweis, dass diese von ihm namhaft gemachte Person zur fraglichen Zeit dieses Taxi gelenkt hat. Daher hat Senat III das Verfahren gegen den zweiten Taxifahrer mit Beschluss vom 25. Oktober 2012 eingestellt, da er nicht ausfindig gemacht werden konnte.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme beim Senat III ein:

Der Antragsgegner habe seit Jahrzehnten beruflich und privat Kontakte mit Menschen auf der ganzen Welt und habe auch nie Probleme gehabt. Auch mit schwarzen Menschen habe er viele Jahre sehr gute Kontakte.

Der Antragsteller sei zum angegebenen Tag und zur angegebenen Zeit am Standplatz ... als einziger Wagen gestanden. Er sei damit beschäftigt gewesen Geldbeträge auf Listen einzutragen, welche von Zivilkontrollen bezüglich der Steuer überwacht würden. Er habe daher nicht darauf geachtet, ob oder wer sich seinem Wagen nähern würde.

Plötzlich sei die Beifahrertür unsanft aufgerissen worden und ein schwarzer Mann habe ihn angebrüllt: „Was ist los, schläfst du, willst du arbeiten oder nicht? Siehst du nicht, dass ich einsteigen will? Oder willst du mich nicht fahren, weil ich schwarz bin? Bist du auch so ein verdammter Neonazi?“

Der Antragsgegner sei momentan sprachlos gewesen. Er habe dem Mann doch nichts Böses getan, müsse sich solch eine Behandlung aber auch als Fahrer nicht gefallen lassen. Aufgrund dieses Benehmens habe der Antragsgegner gewusst, dass die Durchführung eines Fahrauftrages mehr als riskant wäre. Er habe daher dem Herrn mitgeteilt, dass er aufgrund seines Verhaltens eine Beförderung ablehne.

Daraufhin habe sich der Antragsteller neben den Wagen gestellt und das Einsteigen einer Frau verhindert.

Es sei ein zweites Taxi gekommen und der Kollege habe nach den Problemen des Antragsgegners gefragt. Auch an diesen Kollegen habe sich der schwarze Herr herangemacht. Auch einen zweiten weiblichen Fahrgast habe der schwarze Mann versucht, vom Einsteigen abzuhalten. Die beiden Damen hätten sich schließlich von ihrer Korrektheit überzeugen können und seien mit ihnen, je in einem Taxi, weggefahren.

In der Sitzung der GBK am ... wurden der Antragsteller und der Antragsgegner als Auskunftspersonen befragt:

Der Antragsteller erläuterte, dass er am ... um ... Uhr, er ein Taxi habe nehmen wollen, da er an diesem Tag mit Gipsbein und Krücken unterwegs gewesen sei. Als der Antragsteller sich dem Taxi-Standplatz ... genähert habe, habe er dort ein wartendes

Taxi stehen sehen und habe mit dem Taxifahrer durch die geschlossene Beifahrerscheibe Blickkontakt aufgenommen. Der Taxifahrer habe den Antragsteller kurz angeschaut, habe sich aber wieder abgewandt und habe ihn daraufhin ignoriert.

Auf das Klopfen des Antragstellers an die Scheibe habe er diese geöffnet und gefragt: „Was is'?“ Der Antragsteller habe gefragt: „Sind Sie ein Taxi im Dienst?“, worauf er geantwortet habe: „Ich bin kein Taxi, ich bin ein Mensch, ich muss keine Neger mitnehmen“.

Der Kommentar des Antragstellers sei gewesen: „Sie beschimpfen mich Neger?“ Daraufhin habe der Fahrer geantwortet: „Ich habe dich nicht beschimpft, Neger ist die Hautfarbe!“ Darauf habe der Antragsteller gesagt: „Nicht ‚du‘, sondern ‚Sie‘, wir sind nicht gemeinsam in die Schule gegangen!“ Der Fahrer habe geantwortet: „Geh weg, ich diskutiere mit einem Wiener, aber nicht mit einem Neger. Wir lassen uns von euch Schwarzen nicht alles gefallen!“ Die Antwort des Antragstellers habe gelautet: „Sie Trottel, lassen Sie sich behandeln.“ Dann sei der Antragsteller zurückgegangen und habe die Kennzeichen fotografiert.

Etwas später sei eine Dame gekommen, die offenbar auch ein Taxi benötigt habe. Sie habe die hintere Beifahrertüre geöffnet und habe den Antragsteller währenddessen gefragt, ob er auch auf ein Taxi warten würde. Der Antragsteller habe dies bejaht, worauf sie ihn gefragt habe, was denn mit diesem Taxi wäre. Der Antragsteller habe ihr erklärt, dass der Fahrer ihn nicht befördern würde. Als sie weiter gefragt habe, was der Grund dafür sei, habe ihr der Antragsteller geantwortet, dass es daran läge, dass er schwarz sei. Daraufhin habe die Dame die Türe des Fahrzeugs wieder geschlossen und habe gemeint, dass sie mit so einem Fahrer auch nicht fahre.

Sie hätten dann gemeinsam auf das nächste Taxi gewartet. Es sei dann noch eine Dame gekommen, welche gefragt habe, ob sie auf ein Taxi warten würden. Die erste Dame habe ihr daraufhin die Situation geschildert. Nach weiterem Warten sei die erste Dame weggegangen.

Einige Minuten später sei der Taxifahrer ausgestiegen und habe die zweite Dame angesprochen. Diese habe aber nicht reagiert, woraufhin der Fahrer in Richtung des Antragstellers gesagt habe: „Hau ab, schwarzer Affe!“ Der Antragsteller habe geant-

wortet: „Passen Sie auf, Sie beschimpfen mich jetzt vor Zeugen!“

In diesem Augenblick sei ein zweites Taxi gekommen. Der Fahrer des ersten Taxis sei zur Fahrertüre des zweiten Taxis gegangen, habe den Fahrer begrüßt und dieser sei ausgestiegen. Der Antragsteller habe die hintere Türe des zweiten Taxis geöffnet, währenddessen der erste Fahrer mit dem zweiten Fahrer gesprochen habe. Daraufhin habe sich der zweite Fahrer zum Antragsteller gewandt und gemeint: „Man muss freundlich sein.“ Der Antragsteller habe höflich gefragt: „Können Sie sich vorstellen, dass man ein Taxi braucht und gleichzeitig unfreundlich zum Fahrer ist?“ Daraufhin habe er, neben seinem Taxi stehend, seine Fahrertür geschlossen. Die Frage, ob er den Antragsteller nun fahren würde oder nicht, habe er mit „Nein“ beantwortet.

Der Antragsgegner bestätigte, dass er zur angegebenen Zeit am Standplatz ... gestanden sei. Er sei damit beschäftigt gewesen Geldbeträge auf Listen einzutragen, welche von Zivilkontrollen bezüglich der Steuer überwacht würden. Er habe daher nicht darauf geachtet, ob oder wer sich seinem Wagen nähern würde.

Plötzlich sei die Beifahrertür unsanft aufgerissen worden und ein schwarzer Mann habe ihn angebrüllt: „Was ist los, schläfst du, willst du arbeiten oder nicht? Siehst du nicht, dass ich einsteigen will? Oder willst du mich nicht fahren, weil ich schwarz bin? Bist du auch so ein verdammter Neonazi?“ Dann seien die Schimpfkanonaden losgegangen.

Der Antragsgegner habe natürlich gesagt, mit welchem Recht der Antragsteller so mit ihm spreche, da er ihm ja nichts getan habe. Der Antragsteller habe darauf geantwortet: „Was willst du? Du bist Taxifahrer, weil du für alles andere zu dumm bist. Und ich sage dir eines, es wird dir leidtun, dass du kein schwarzer Mann bist, denn ich werde dir beweisen, dass ich mehr Rechte habe als du“. Mit diesen Worten sei der Antragsteller vom Fahrzeug weggegangen. Der Antragsgegner sei momentan sprachlos gewesen. Daraufhin habe sich der Antragsteller neben den Wagen gestellt und das Einsteigen einer Frau verhindert.

Es sei ein zweites Taxi gekommen und der Kollege habe nach den Problemen des Antragsgegners gefragt. Auch an diesen Kollegen habe sich der schwarze Herr her-

angemacht. Auch einen zweiten weiblichen Fahrgast habe der schwarze Mann versucht, vom Einsteigen abzuhalten. Die beiden Damen hätten sich schließlich von ihrer Korrektheit überzeugen können und seien mit ihnen, je in einem Taxi, weggefahren.

Der Antragsgegner könne nur vermuten, dass der Antragsteller verärgert gewesen sei, dass er das Herannahen des Gastes nicht gesehen habe und daher vermutet habe, dass der Antragsgegner die Beförderung aufgrund der Hautfarbe ablehne. Der Antragsgegner habe sehr viel mit Menschen anderer Hautfarbe zu tun und sie seien auch in der Branche vertreten. Er habe mit jedem guten Kontakt und habe nie schlechte Kontakte gehabt.

Vom Antragsgegner sei in böswilliger Absicht niemand beschimpft worden. Das sei nicht seine Absicht gewesen, darüber hinaus liege ihm Schimpfen überhaupt nicht. Vielmehr sei der Antragsteller vom Antragsteller übel beschimpft worden.

Die ihm vom Antragsteller vorgeworfenen Formulierungen habe er so nicht verwendet. Wenn der Antragsgegner das Wort „Neger“ in den Mund genommen habe, dann bestimmt nicht in beschimpfender oder bössartiger Absicht, eher in Unkenntnis. Der Antragsgegner schließe nicht aus, dass er das Wort „Neger“ in Unkenntnis der Bedeutung verwendet haben könnte. Es sei dem Antragsgegner nicht bekannt gewesen, dass dieses Wort negativ konnotiert sei. Jedenfalls nicht gefallen sei der Ausdruck „schwarzer Affe“ und er habe den Antragsteller auch nicht geduzt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Verweigerung der Beförderung durch den Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers erfolgte oder sie durch den Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und dem Antragsgegner der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

**§ 30.** (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

*sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

**§ 31.** (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

**§ 32.** (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

**§ 35.** (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
  2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*
- gelten als Diskriminierung.*

**§ 38.** (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

*(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Am ... um ... Uhr hat der Antragsteller am Taxi-Standplatz ... ein Taxi nehmen wollen, da er an diesem Tag mit Gipsbein und Krücken unterwegs gewesen ist. Der Antragsteller hat mit dem dort wartenden Taxifahrer durch die geschlossene Beifahrerscheibe Blickkontakt aufgenommen. Dieser hat jedoch nicht reagiert.

Auf das Klopfen des Antragstellers an die Scheibe hat er diese geöffnet und gefragt, was denn sei. Auf die Frage des Antragstellers, ob er ein Taxi im Dienst sei, hat dieser geantwortet: „Ich bin kein Taxi, ich bin ein Mensch, ich muss keine Neger mitnehmen“. Der darauffolgende Kommentar des Antragstellers war: „Sie beschimpfen mich Neger?“ und der Antragsgegner antwortete: „Ich habe dich nicht beschimpft,

Neger ist die Hautfarbe!“ Darauf hat der Antragsteller gesagt: „Nicht ‚du‘, sondern ‚Sie‘, wir sind nicht gemeinsam in die Schule gegangen!“ Der Fahrer wiederum antwortete: „Geh weg, ich diskutiere mit einem Wiener, aber nicht mit einem Neger. Wir lassen uns von euch Schwarzen nicht alles gefallen!“

Dann ist der Antragsteller ein Stück zurückgegangen, um auf das nächste Taxi zu warten.

Etwas später ist eine Dame zu dem Geschehen hinzugekommen, die offenbar auch ein Taxi benötigt hat. Sie hat die hintere Beifahrertüre geöffnet und den Antragsteller währenddessen gefragt, ob er auch auf ein Taxi warten würde. Der Antragsteller bejahte dies, worauf sie ihn gefragt hat, was denn mit diesem Taxi wäre. Der Antragsteller hat ihr erklärt, dass der Fahrer ihn nicht befördern würde. Als sie nach dem Grund dafür gefragt hat, hat ihr der Antragsteller geantwortet, dass es daran läge, dass er schwarz sei. Daraufhin hat die Dame die Türe des Fahrzeugs wieder geschlossen und gemeint, dass sie mit so einem Fahrer auch nicht fahre.

Sie haben dann gemeinsam auf das nächste Taxi gewartet. Als eine weitere Dame hinzugekommen ist, hat die erste Dame ihr daraufhin die Situation geschildert. Nach weiterem Warten ist die erste Dame weggegangen.

Einige Minuten später ist der Antragsgegner ausgestiegen und hat die zweite Dame angesprochen. Diese hat aber nicht reagiert, woraufhin der Fahrer in Richtung des Antragstellers gesagt hat: „Hau ab, schwarzer Affe!“

#### Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch den Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 35 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu

Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Unstrittig ist nur, dass der Antragsteller am gegenständlichen Tag den Taxi-Standplatz ... aufsuchte und auf den Antragsgegner traf, der in seinem Taxi auf Kundschaft wartete. Ab diesem Zeitpunkt entfernen sich die Schilderungen des Antragstellers und des Antragsgegners voneinander.

In seiner Stellungnahme vom ... und seiner Befragung vom ... versuchte der Antragsgegner die Situation so darzustellen, dass er aufgrund von gerade getätigten Aufzeichnungspflichten, das Geschehen um ihn nicht beobachtet habe. Plötzlich habe der Antragsteller die Türe des Taxis aufgerissen und ihn auf das Gröbste beschimpft. Aufgrund dieser Beschimpfungen sei dem Antragsteller die Fahrt verweigert worden.

Es entzieht sich dem Senat völlig, weshalb der Antragsteller so reagiert haben soll. Dass ein/e Taxifahrer/in einen herannahenden Fahrgast nicht registriert, erscheint nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung. Vielmehr ist das zum überwiegenden Teil kein Kriterium für den Fahrgast, nicht doch die Wagentüre zu öffnen und einfach im Taxi Platz zu nehmen. Dass der Antragsteller höflicherweise an das Fenster des Wagens klopfte, um zu erfahren, ob der Antragsteller im Dienst ist, ist daher nicht nur lebensnaher, sondern auch glaubwürdiger.

Leider auch lebensnah sind die vom Antragsteller vorgetragene Beschimpfungen durch den Antragsgegner. Die höfliche Nachfrage des Antragstellers, ob der Antragsgegner im Dienst sei, löste eine Tirade an Beschimpfungen durch den Antragsgegner aus. Dass dieser Vorfall sich wie im Antrag ausgeführt zugetragen hat, darin besteht, ob der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Antragstellers, für den Senat kein Zweifel.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner in seinen Aussagen zwar behauptete, dass er Kontakt zu Menschen aller Hautfarben habe und noch nie Probleme mit ihnen gehabt habe, jedoch über die negative Konnotation des Wortes „Neger“ nicht Bescheid gewusst haben will. Der Antragsgegner habe, wenn überhaupt, dieses Wort nur aufgrund der Unkenntnis über die Bedeutung verwendet. Er könne aber nicht ausschließen, dass er das Wort „Neger“ verwendet habe.

Diese Aussage des Antragsgegners untermauert die Aussagen des Antragstellers, in denen er schildert, vom Antragsgegner mit dem Wort „Neger“ titulierte worden zu sein. Die behauptete Unkenntnis der Wortbedeutung durch den Antragsgegner ist jedoch für das Vorliegen einer Belästigung iSd Gleichbehandlungsgesetzes unerheblich. Es ist auch in keinsten Weise nachvollziehbar, von der Jahrzehnte zurückliegenden Änderung der Konnotation bzw. Verwendung des Wortes „Neger“, keine Kenntnis erlangt zu haben. Die Stellungnahme und die Aussagen des Antragsgegners waren daher nicht geeignet, den Vorwurf der Diskriminierung bzw. Belästigung zu entkräften.

Aus den Schilderungen des Antragstellers ging daher nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat. Die überzeugenden Aussagen des Antragstellers lassen keinen Zweifel daran, dass der Antragsgegner den Antragsteller am gegenständlichen Tag allein aufgrund seiner Hautfarbe nicht befördert und ihn darüber hinaus beschimpft hat.

Daher ist es dem Antragsgegner insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpönte Motiv der Verweigerung der Beförderung zugrunde lag.

Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht durch den Antragsgegner befördert wurde.

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung und einer Belästigung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.**

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich Herr Z mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.**

**Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten.**

Wien, im November 2012

Dr.<sup>in</sup> Doris Kohl  
(Vorsitzende)

**Hinweis:** Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interes-

senvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.